

Öffentliche Bekanntmachung
der Einladung zur

- a) Auslegung und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse**
- b) Entgegennahme von Wünschen für die Abfindung der Teilnehmer**

für die mit Beschluss vom 16.11.2010 zugezogenen Grundstücke in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hattstedtermarsch

In der vereinfachten Flurbereinigung Hattstedtermarsch, Kreis Nordfriesland, werden gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) ausgelegt. Diese Auslegung sowie die Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse erfolgen in einem Anhörungstermin. Einwendungen gegen die Wertermittlung können in diesem Termin vorgebracht werden.

Gleichzeitig wird Termin zur Entgegennahme der Wünsche für die Abfindung der Beteiligten gemäß § 57 FlurbG -Planwuschtermin- angesetzt.

Der Anhörungstermin sowie der Planwuschtermin finden statt am:

<u>Mittwoch, den 06. April 2011</u>)	
<u>Donnerstag, den 07. April 2011</u>)	
<u>Montag, den 11. April 2011</u>)	
<u>Mittwoch, den 13. April 2011</u>)	jeweils in der Zeit von
<u>Donnerstag, den 14. April 2011</u>)	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
<u>Dienstag, den 19. April 2011</u>)	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
<u>Mittwoch, den 20. April 2011</u>)	
<u>Donnerstag, den 21. April 2011</u>)	

im Gemeindehaus in der Hattstedtermarsch,
Ellerbüll, Verbindungsstraße B5 zur Arlauschleuse

Zu diesem Termin werden alle Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte gemäß § 10 FlurbG) eingeladen.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, werden die Beteiligten gebeten, die in den Einzelanschreiben genannten Zeiten einzuhalten.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Az.: 8417-5435.03-Hattstedtermarsch

Heide, 11.03.2011

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt,
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Außenstelle Heide
(L.S.) gez. Hans Zirkler